

Klimakleber kontra Kunst

Haftung des Sicherheitsdienstes bei Attacken von Klimaaktivisten

Meine Diplomarbeit habe ich vor dreißig Jahren über Kunstversicherung geschrieben. Es ging dabei um den Lebensweg eines Gemäldes und die verschiedenen Gefahren, denen sich ein Ölbild in unterschiedlichen Situationen ausgesetzt sieht. Ein wichtiger Aspekt dabei waren die Angriffe auf im Museum ausgestellte Exponate. Schon damals formulierte ich, dass „... das Bild lediglich als Mittel zum Zweck benutzt wird, wenn nämlich die durch die Zerstörung erlangte Bekanntheit und das damit verbundene Interesse der Öffentlichkeit das Ziel ist.“ Schon 1988 schrieb Peter Moritz Pickshaus in seinem Buch „Kunstzerstörer“ darüber, dass „... er (der Attentäter auf ein Kunstwerk) jeden Tag für kostbar hielt und seiner Gerichtsverhandlung entgegenfieberte, eine Veranstaltung, von der er sich die Bühne für seine „Letzterkenntnis“ versprach, eine Verhandlung, die als Markstein in die Geistes- und Kulturgeschichte der Menschheit“ eingehen sollte.“ Bedeutet: Aggressive Spinner mit dem Anspruch auf Letzterkenntnis gab es schon früher.

Das ist einerseits beruhigend. Offensichtlich waren die Attentäter mit Letzterkenntnis im Wesentlichen nicht erfolgreich, so dass wir hoffen können, dass es auch diesmal so sein wird. Anders als sonst meistens handelt es sich diesmal bei den Aktivisten der „Letzten Generation“ jedoch nicht um psychopathologische Einzeltäter, sondern um eine kleine, aggressive, gut organisierte und vorbereitete Gruppe von Menschen.

Spagat zwischen Schutz und Nahbarkeit bleibt

Die Erkenntnis einer an sich nicht neuen Bedrohungslage bekommt dadurch mehr Dynamik, dass es sich um konzertierte Aktionen mit hoher Schlagzahl und unberechenbarer Ausprägung handelt. Ist es hier Farbe, so ist es dort Kartoffelbrei, ist es hier Klebstoff, kann es dort Säure sein. Allen gemeinsam ist jedoch, dass der Täter eine Nähe zu dem Objekt seiner Zerstörungslust haben muss. Hier muss der Aussteller ansetzen.

Schon immer war es schwierig, den Spagat zwischen Schutz und Nahbarkeit zu erreichen, denn im Depot sind die Werke zwar vor Vandalismus geschützt, aber niemand kann sie sehen. Eines ist klar: Wenn ein Kunstwerk ausgestellt wird, ist es angreifbar. Und nicht jedes Objekt kann mit Scheiben und technischen Mittel zur Abstandswahrung geschützt werden.

Neben Personenkontrollen und Jacken- sowie Taschenverboten ist hier der Sicherheitsdienst das Mittel der Wahl. Zwar wird auch der beste Sicherheitsmitarbeiter in vielen Fällen nicht den Erstschatz gegen das Exponat verhindern können, denn der Täter sucht sich den Zeitpunkt aus, wenn sich die Sicherheitskraft am weitesten entfernt von seinem Ziel befindet. Allerdings kann ein beherztes und schnelles Eingreifen größeren Schaden verhindern. Ein erfolgreiches Festkleben an einem Gemälde von Rubens, dessen Rahmen dadurch beschädigt wurde, wie am 26.08.2022 in der Alten Pinakothek in München geschehen, hätte anders laufen können. Es ist in den Videoaufnahmen klar zu sehen, dass sich der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes wenige Meter neben den Attentätern befand und dass er hätte eingreifen können.

Haftung bemisst sich daran, welche Leistung von der Sicherheitskraft erwartet wird

Beim Sichten der Videos zu den verschiedenen Vorfällen fällt auf, dass es nur in einem dokumentierten Fall zu einem Überwältigen und Fixieren eines Täters gekommen ist. Am 15.11.2022 hielt der Wachmann im Wiener Leopoldmuseum einen der beiden Angreifer fest und rief über eine Trillerpfeife Hilfe herbei. In allen anderen Fällen verhielten sich die Wachleute passiv und warteten ab, bestenfalls wurde alarmiert, aber nicht die Täter an ihrem Tun gehindert. Die daraus resultierende Frage ist, ob und wenn ja in welchem Umfang der Sicherheitsdienst für den eingetretenen Schaden haftet? Grundsätzlich Grundsätzlich schuldet der Dienstleister keinen Erfolg, sondern dass er die Dienstleistung in dem vereinbarten Umfang erbringt. Der Erstangriff und der daraus resultierende Schaden wird daher in den seltensten Fällen zu einer Haftung des Dienstleisters führen. Wenn aber der einzelne Mitarbeiter danach in ungläubigem Erstaunen die Täter weiter machen lässt, kann das anders sein. Im Rahmen des Hausrechts hat der Sicherheitsdienst durchaus die Möglichkeit, auch robust gegen Täter vorzugehen. Zwar ist von übermäßiger Gewaltanwendung abzusehen. Aber ein fester Zugriff oder ein Wegstoßen vom Tatort sind sicherlich adäquat. Man hat beim Betrachten der verschiedenen Videos den Eindruck, dass dies nicht zu den Handlungsoptionen der Mitarbeiter gehört.



Alte Pinakothek, München (Videostill) © BR24, 04.05.2023

Wenn sie nun nicht eingreifen dürfen, weil die Museumsleitung dies mit dem Sicherheitsdienstleister so vereinbart hat, dann erbringen sie ihre Dienstleistung in dem geschuldeten Umfang, woraus keine Haftung resultiert. Sofern der Auftraggeber jedoch festgelegt hat, dass ein aktives Zurückdrängen der Täter gewünscht ist, so müssen der spontane Zugriff und der Einsatz von körperlicher Gewalt geübt werden. Ob im Falle eines Nichtzugriffs eine Haftung des Sicherheitsdienstes besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Kommt es bei einer solchen Abwehrhaltung zu einem Personen- oder Sachschaden, wird regelmäßig über die Bewachungshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestehen. Hier sollte die Vorgabe des Ausstellers nicht unter den Versicherungssummen der DIN 77200-1 liegen, höhere Summen mit 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden sind sinnvoll.

Auffallend ist weiterhin, dass sich in allen betrachteten Videos die Besucher der Ausstellung fast völlig unbeteiligt verhielten; hier und da war ein Aufnehmen mit der Handykamera erkennbar, aber niemand griff direkt ein. Eine bessere Ansprache und ein Appell an die Besucher, hier auch zu helfen, schafft mehr Unberechenbarkeit für die Täter.

ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH

Bernd Schäfer, Geschäftsführer

Industriestraße 155, 50999 Köln

Tel 0049 | 172 | 4093207

bernd.schaefer@atlas-vsw.de

www.atlas-vsw.de; www.bewachungshaftpflichtversicherung.de